

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 10. 1. 2018

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 14. 12. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	2		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
Bek. 20. 12. 2017, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	2		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 21. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	2		
82300			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 22. 12. 2017, Richtlinie zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Denkmalschutzplakette	2		
22510			
F. Kultusministerium			
Bek. 20. 12. 2017, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018	5		
Bek. 20. 12. 2017, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018	5		
Bek. 20. 12. 2017, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2018	5		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Bek. 2. 1. 2018, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr	5		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 13. 12. 2017, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim)	5		
RdErl. 20. 12. 2017, Arbeitsvergütung für landwirtschaftliche Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren	6		
78350			
Bek. 4. 1. 2018, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen	6		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Bek. 15. 12. 2017, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	6		
		RdErl. 18. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	7
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 19. 12. 2017, Anerkennung der „BWK Stiftung“	7
		Bek. 22. 12. 2017, Aufhebung der „Stiftung Schlesien“	7
		Bek. 28. 12. 2017, Aufhebung der „Bürgerstiftung Kinder in Not“	7
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 19. 12. 2017, Anerkennung der „Gudrun und Clemens Seelmeyer-Stiftung“	7
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 15. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Asse-GmbH, Remlingen)	10
		Bek. 12. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storengy Deutschland GmbH)	10
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 13. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Bau weiterer Lichtzeichenanlagen auf der Strecke Einbeck Salzerhelden—Einbeck Mitte im Zuge der Gemeindefstraße „Otto-Hahn-Straße“	10
		Bek. 14. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Spurplanänderung im Bahnhof Dornum	10
		Bek. 19. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus der 380 kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe	11
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 10. 1. 2018, Neufassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte in der Stadt Hameln und angrenzend im Landkreis Hameln-Pyrmont bis km 3,941	11
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 19. 12. 2017, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Bad Rothenfelde	14
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 10. 1. 2018, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)	15
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	16
		Stellenausschreibungen	17/18

A. Staatskanzlei**Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 14. 12. 2017
 — 203-11700-3 ISL —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Island in Cuxhaven eine neue Adresse hat:

Woltmanstraße 8/Lentzkai
 27472 Cuxhaven
 Tel.: 04721 57130
 Fax: 04721 571313
 E-Mail: konsulat-island-cuxhaven@peterhein.eu.

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

C. Finanzministerium

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
 nach § 4 der Tarifverträge
 über die Bewertung der Personalunterkünfte**

Bek. d. MF v. 20. 12. 2017
 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2018 an von bisher 223,00 EUR auf 226,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 12. 2017, BGBl. I S. 3906).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,62
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,69
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,40.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,49 EUR“ durch den Betrag „4,55 EUR“ zu ersetzen.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
 zur Förderung der Integration von Frauen
 in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 21. 12. 2017 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496)
 — VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

- Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.8 angefügt:
 „4.8 Maßnahmen nach
 — den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind keine Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 — Nummer 2.1.3 unterliegen der Ausnahmeregelung des Artikels 31 Nr. 1 AGVO.
 Sofern Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 gemäß ihrem Förderinhalt weder entsprechend den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 noch Nummer 2.1.3 bewertet werden können, ist die Beihilferelevanz gesondert zu prüfen.“
- Nummer 5.9 wird gestrichen.
- Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 7.6 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Nummern 7.7 und 7.8 werden Nummern 7.6 und 7.7.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 1/2018 S. 2

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Richtlinie zur Kennzeichnung
 von Baudenkmalen und Bodendenkmalen
 gemäß § 28 Abs. 2
 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
 mit einer Denkmalschutzplakette**

RdErl. d. MWK v. 22. 12. 2017 — 35-57 70/15 —

— VORIS 22510 —

Gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135), können Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Gestaltung der Denkmalschutzplakette wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausgabe der Plakette

Voraussetzung für die Ausgabe der Denkmalschutzplakette für Bau- und Bodendenkmale ist, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des Denkmals und die übrigen Verpflichteten ihren Pflichten aus § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden: NDSchG) ohne Einschränkung nachkommen.

Die Denkmalschutzplakette für Bau- und Bodendenkmale wird von den unteren Denkmalschutzbehörden im Auftrag der obersten Denkmalschutzbehörde als Aufgabe des übertra-